

Änderungssatzung über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Landsberg

Auf der Grundlage des §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff.1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 23.6.2017 (BGBl. I S. 1822) sowie der Verordnung über Parkgebühren (ParkGVO) vom 04. August 1992 (GVBl.LSA S. 645) zuletzt geändert durch Art 105 des Gesetzes vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) hat der Stadtrat der Stadt Landsberg die Gebührenordnung über die Erhebung von Parkgebühren im Gebiet der Stadt Landsberg vom 27.04.2017 durch die 1. Änderungssatzung in seiner Sitzung vom 26.10.2017 wie folgt geändert:

Artikel I

In § 3 Abs. 1 wird Anstrich 4 wie folgt geändert:

Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t ist das Parken verboten

Artikel II

In § 3 wird Abs. 2 wie folgt geändert:

2. Für den Parkplatz am Felsenbad (106 Stellplätze) werden Jahreskarten und Saisonkarten ausgegeben. Diese sind im Sachgebiet Öffentliche Einrichtungen / Kultur, Köthener Str.2 Landsberg erhältlich. Die Jahreskarten sind auf 45 Stück limitiert. Die Anzahl der auszugebenden Saisonkarten beträgt für Saison 1 und 3 die Anzahl von 106 Stellplätzen abzüglich der ausgegebenen Jahreskarten und für Saison 2 die Anzahl von 45 Stellplätzen abzüglich der ausgegebenen Jahreskarten.

Jahreskarte 01.01. - 31.12. – 160,00 €

Saisonkarten

Saison 1: 01.01. - 14.05. – 40,00 €

Saison 2: 15.05. - 14.09. – 80,00 €

Saison 3: 15.09. - 31.12. – 40,00 €

Artikel III

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landsberg, den 26.10.2017

gez. K.-J.Zander

Beauftragter des Landkreis Saalekreis

für den Bürgermeister der Stadt Landsberg